

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Grunderwerbsteuer: Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Urteil vom 31.07.2024, Az: II R 28/21

2. Nachlassverbindlichkeiten: Kosten bei Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft

Urteil vom 21.08.2024, Az: II R 43/22

3. Insolvenzeröffnungsverfahren: Schuldbefreiende Drittschuldnerzahlung

Urteil vom 29.08.2024, Az: V R 17/23

4. Kapitaleinkünfte: Minderung des Nutzungsentgelts für Genossenschaftswohnung

Urteil vom 22.10.2024, Az: VIII R 23/21

Urteile und Beschlüsse:

1. Grunderwerbsteuer: Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Urteil vom 31.07.2024, Az: II R 28/21

Für die Beurteilung der Frage, ob eine unmittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft als neue Gesellschafterin im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 4 des Grunderwerbsteuergesetzes gilt, weil an ihr mindestens 90 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, ist nur auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft abzustellen. Eine zuvor bereits bestehende Beteiligung des neuen Gesellschafters der Kapitalgesellschaft an der grundbesitzenden Personengesellschaft ist unerheblich.

2. Nachlassverbindlichkeiten: Kosten bei Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft

Urteil vom 21.08.2024, Az: II R 43/22

1. Zu den als Nachlassregelungskosten abzugsfähigen Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft können auch Kosten gehören, die im Rahmen der Teilung des Nachlasses für den Verkauf beweglicher Nachlassgegenstände durch Versteigerung anfallen, um die testamentarisch jedem Miterben zugewandten Geldbeträge zu erzielen.

2. Die Öffentlichkeit kann auch bei (teilweiser) Durchführung einer mündlichen Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort nur im Gerichtssaal, nicht aber an dem anderen Ort hergestellt oder ausgeschlossen werden.

3. Insolvenzeröffnungsverfahren: Schuldbefreiende Drittschuldnerzahlung

Urteil vom 29.08.2024, Az: V R 17/23

Zahlt der Drittschuldner im Insolvenzeröffnungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 82 der Insolvenzordnung (InsO) schuldbefreiend auf ein Konto des späteren Insolvenzschuldners, vereinnahmt dieser das Entgelt für die von ihm umsatzsteuerpflichtig erbrachte Leistung abschließend, so dass keine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 4 InsO vorliegt.

4. Kapitaleinkünfte: Minderung des Nutzungsentgelts für Genossenschaftswohnung

Urteil vom 22.10.2024, Az: VIII R 23/21

1. Ist die Minderung des Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung durch den Erwerb zusätzlicher Genossenschaftsanteile veranlasst, führt der geldwerte Vorteil aufgrund der Nutzungsentgeltminderung zu Einnahmen aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

2. Eine verbindliche Auskunft gilt in persönlicher Hinsicht nur für den oder die Antragsteller.